

**Erklärung der Gries & Heissel Bankiers AG zum  
Deutschen Corporate Governance Kodex**

Den Anforderungen einer guten Unternehmensführung sowie einer effizienten Überwachung des Unternehmens schenken sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat der Gries & Heissel Bankiers AG hohe Aufmerksamkeit. Entscheidungs- und Kontrollstrukturen werden in einer engen intensiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat erörtert. Die Gries & Heissel Bankiers AG folgt der Empfehlung des Kodex, der mit Beschlussfassung der damit befassten Regierungskommission vom 18. Juni 2009 fortentwickelt wurde und wendet ihn freiwillig an.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gries & Heissel Bankiers AG, Wiesbaden haben die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance bis auf nachfolgende Ausnahmen eingehalten und werden diese auch zukünftig einhalten:

- 1. Kodex Ziffer 2.3.1**  
Die Unterlagen und Berichte für die Hauptversammlung werden nicht auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Die Gesellschaft übersendet allen Aktionären und allen anderen Personen, denen nach den gesetzlichen Vorschriften Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind, die Einladung zur Hauptversammlung mit allen Anlagen unaufgefordert schriftlich zu.
- 2. Kodex Ziffer 2.3.4**  
Die Hauptversammlung wird nicht über moderne Kommunikationsmedien übertragen. Die Übertragung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmittel erfordert in der Relation zu der kleinen Anzahl von Aktionären der Gesellschaft einen unverhältnismäßig großen Aufwand.
- 3. Kodex Ziffer 3.8**  
Ein angemessener Selbstbehalt bei D & O - Versicherungen für Vorstand und Aufsichtsrat wurde nicht vereinbart. Die Thematik wird derzeit im Hinblick auf neue gesetzliche Regelungen überprüft.
- 4. Kodex Ziffer 3.10**  
Ein Corporate Governance Bericht, in dem Abweichungen und Empfehlungen des Kodex erläutert werden, wird nicht erstellt.
- 5. Kodex Ziffer 4.2.5**  
Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder wird nicht in einem separaten Vergütungsbericht offen gelegt.
- 6. Kodex Ziffer 5.1.2**  
Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist nicht festgelegt.
- 7. Kodex Ziffer 5.3.2**  
Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss eingerichtet, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements befasst. Diese Themen werden ausführlich von allen Aufsichtsratsmitgliedern in der Aufsichtsratssitzung besprochen.
- 8. Kodex Ziffer 5.3.3**  
Ein Nominierungsausschuss wurde nicht gebildet, da sich aus der Aktionärsstruktur keine Notwendigkeit ergibt.
- 9. Kodex Ziffer 5.4.6**  
Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben auf eine Vergütung verzichtet.
- 10. Kodex Ziffer 5.4.7**  
Die Nichtteilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an den Aufsichtsratssitzungen wird nicht im Bericht des Aufsichtsrats veröffentlicht. Alle Aufsichtsratsmitglieder werden kontinuierlich über die Entwicklung der Gesellschaft unterrichtet. An der Sitzungsteilnahme verhinderte Aufsichtsratsmitglieder geben ihre Stimme in der Regel schriftlich ab.

- 11. Kodex Ziffer 6.7**  
Die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen werden nicht in einem Finanzkalender publiziert. Die Hauptversammlung wird als Vollversammlung abgehalten und bedarf keiner formwahrenden Fristvorschriften.
- 12. Kodex Ziffer 6.8**  
Die von der Gesellschaft veröffentlichten Informationen sind bis auf die Offenlegungsvorschriften nach § 319 SolvV nicht über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich.
- 13. Kodex Ziffer 7.1.1**  
Zwischenberichte an die Anteilseigner und Dritte werden weder unter Beachtung international anerkannter noch nationaler Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt.
- 14. Kodex Ziffer 7.1.2**  
Die von der Gesellschaft aufgestellten Zwischenberichte sind nicht öffentlich zugänglich. Die Delta Lloyd Deutschland AG, als Muttergesellschaft der Gries & Heissel Bankiers AG, erstellt einen Teil-Konzernabschluss. Dieser wiederum geht ein in den Konzernabschluss der Delta Lloyd N.V., Amsterdam, der in holländischer Sprache innerhalb von 90 Tagen veröffentlicht wird.
- 15. Kodex Ziffer 7.1.3**  
Ein eigener Aktienoptionsplan der Gries & Heissel Bankiers AG besteht nicht. Ein Aktienoptionsplan der Aviva plc, London, sowie ein Optionsplan der Delta Lloyd N.V., Amsterdam, die auch für die Gries & Heissel Bankiers AG zur Verfügung stehen, werden von Aviva plc, London, sowie der Delta Lloyd N.V., Amsterdam, ausgegeben und bekannt gemacht.

Diese Erklärung wurde von Vorstand und Aufsichtsrat in getrennten Sitzungen beschlossen.

Wiesbaden, 21.12.2009

**Gries & Heissel Bankiers AG**

Der Aufsichtsrat und der Vorstand